

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 1. Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Anröchte   | 60    |
| 2. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 14. November 2018   | 61    |
| 3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte vom 07. Dezember 2005  | 63    |
| 4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11.04.2018                                    | 65    |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte - Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Anröchte am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 | 67    |
| 6. Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche „Benzstraße“ - Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2251  | 69    |
| 7. Einziehung eines gemeindlichen Wirtschaftsweges - Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 151  | 70    |
| 8. Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW  | 71    |
| 9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“   | 73    |
| 10. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Anröchte   | 74    |

**Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Anröchte**

Die Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Anröchte findet am Donnerstag, 02.07.2020, um 20:00 Uhr im Gasthof Röper-Bolte, Teichstraße 2, in Anröchte statt.

**Tagesordnung**

1. Wahl des neuen Vorstandes
2. Neuverpachtung eines Jagdrevieres
3. Verschiedenes

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 15. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 14. November 2018**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 ([GV. NRW. S. 218b](#)), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), und der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 14. November 2018 beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 der Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 14. November 2018 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.
- (2) Wenn in besonderen Ausnahmefällen die Anröchter Herbstkirmes auf Grund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, abgesagt werden muss, so können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Anröchte.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 16. Juni 2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 14. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von                   Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 17. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte vom 07. Dezember 2005**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 ([GV. NRW. S. 218b](#)), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), und der §§ 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte vom 07. Dezember 2005 beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 – Gebührenschuldner und Fälligkeit der Gebühr - der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte vom 07. Dezember 2005 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die zu entrichtende Gebühr für die Überlassung von Plätzen bei den Wochenmärkten und Kram- und Topfmärkten in der Gemeinde Anröchte und deren Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt oder ist an dem Markttag an den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte zu entrichten.
2. Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.
3. Wenn in besonderen Ausnahmefällen ein Wochenmarkt oder Kram- und Topfmarkt auf Grund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, abgesagt werden muss, so können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Anröchte.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 16. Juni 2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 17. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11.04.2018**

Aufgrund von §§ 7, 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, br. S. 304a) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11.04.2018 mit Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 16. Juni 2020 wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 4 wird wie folgt ergänzt:**

**Folgender Absatz 8 wird angefügt:**

- (8) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Gemeinde Anröchte ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 16. Juni 2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom

11.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 17. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte**

### **Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Anröchte am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 06. März 2020 - veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte, 25. Jahrgang, Nr. 2, vom 10. März 2020 - habe ich bereits zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben näher bezeichnete Wahl aufgefordert. Veranlasst durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, die auch die Wahlvorschlagsträger - Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber - tangieren, hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. Mai 2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 verabschiedet, mit dem neben anderen Neuregelungen die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge verlängert und die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften herabgesetzt wurde.

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 29. Mai 2020 fordere ich deshalb Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erneut auf, ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Anröchte am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 bis zum

**27. Juli 2020, 18:00 Uhr**

beim Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, einzureichen. Der Termin ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Es wird empfohlen die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Bezüglich der vorgeschriebenen Verwendung amtlicher Vordrucke wird auf die ursprüngliche Bekanntmachung verwiesen.

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, für Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk und solche für die Reserveliste sind durch das Gesetz vom 29. Mai 2020 ebenfalls neu geregelt.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der unter Nr. 1.3 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen sowie bei Einzelbewerbern müssen nur noch von 78 Wahlberechtigten der Gemeinde Anröchte unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien, Wählergruppen und für Einzelbewerber müssen nur noch von 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für eine Reserveliste der unter Nr. 1.3 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen müssen nur noch von 6 Wahlberechtigten der Gemeinde Anröchte unterzeichnet sein.

Die ursprüngliche Bekanntmachung kann auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte oder beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte eingesehen werden. Alle sonstigen in der ursprünglichen Bekanntmachung aufgeführten Bestimmungen haben weiterhin Gültigkeit.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 18. Juni 2020

Der Wahlleiter  
gez. Hüls

### **Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche „Benzstraße“ - Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2251**

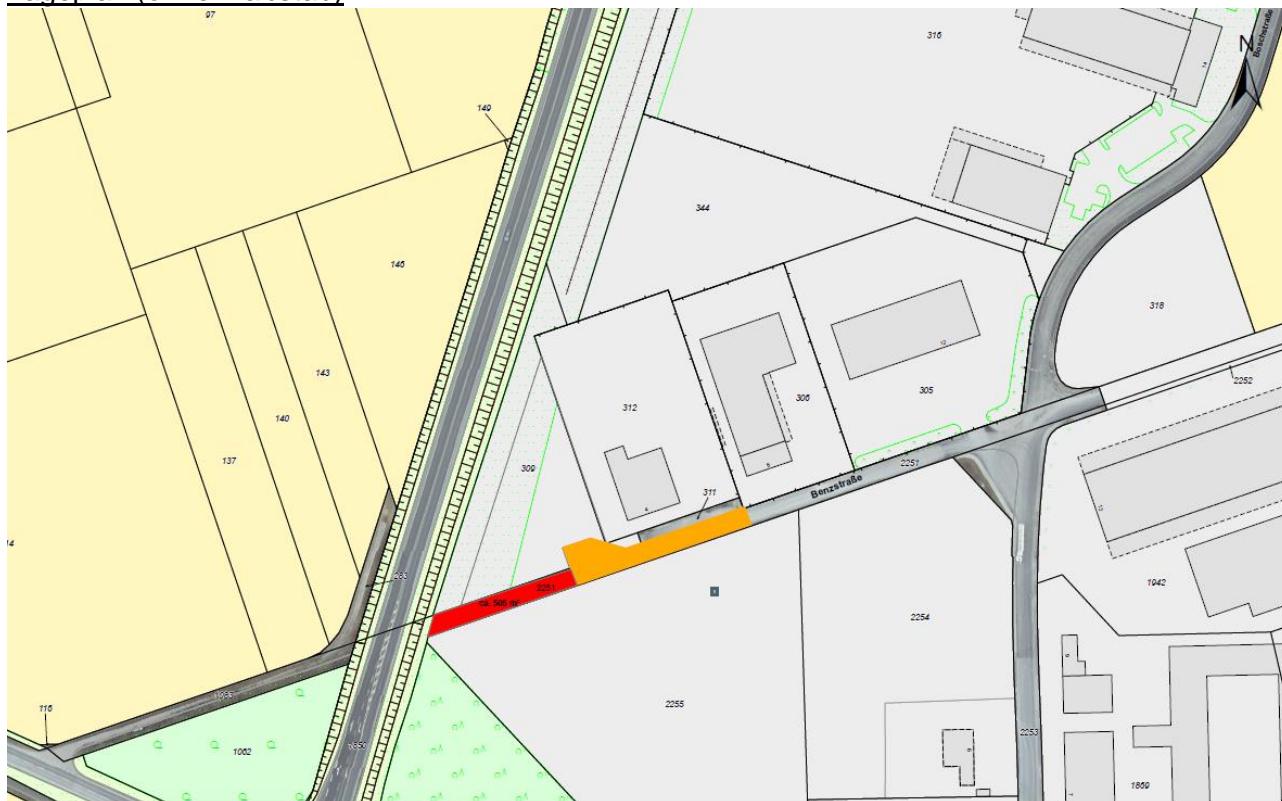
Die Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche „Benzstraße“ Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2251 in einer Größe von 505 qm soll eingezogen und veräußert werden.

Im Lageplan ist die Fläche rot gekennzeichnet. Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

#### Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, den 19. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **Einziehung eines gemeindlichen Wirtschaftsweges - Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 151**

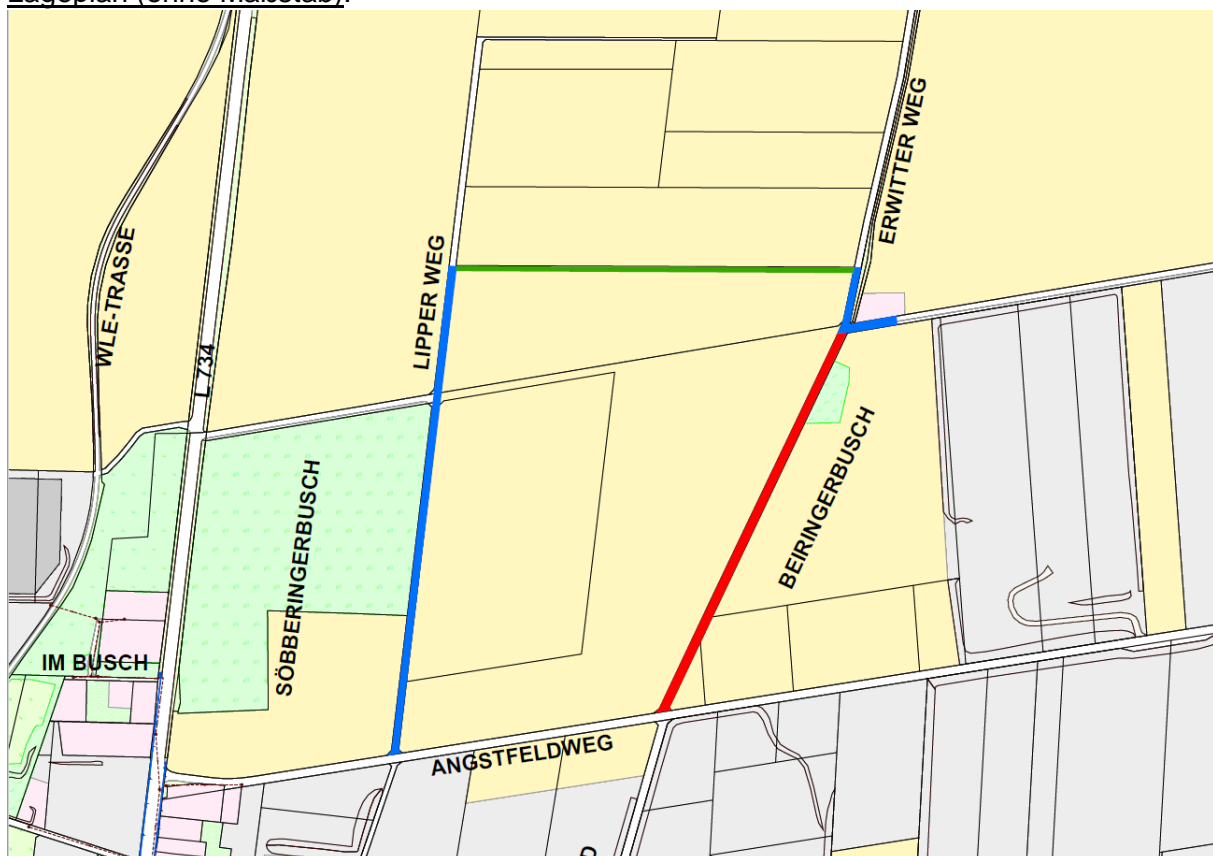
Der gemeindliche Wirtschaftsweg Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 151 in einer Größe von 4.900 qm soll eingezogen und veräußert werden.

Im Lageplan ist die Fläche rot gekennzeichnet. Der Erwerber verpflichtet sich, den im Lageplan grün und blau dargestellten Weg als Ersatzweg mit entsprechendem Unterbau herzustellen. Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, den 19. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 16.06.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straße „Auf dem Hamm“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen bestimmten Benutzungszweck oder einen bestimmten Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Gemeindestraße ist im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

Der nord-westlich des Wohngebietes gelegene ca. 80 m lange Verbindungsweg zwischen der Straße „Auf dem Hamm“ und dem „Mühlenweg“ wird als Fuß- und Radweg, beschränkt auf den Benutzerkreis „Fuß- und Radfahrer“, dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Verbindungsweg ist im beigefügten Lageplan blau gekennzeichnet.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 19. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Anröchte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2018, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.332.261,12 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2018 auf 89.041.971,60 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 16.06.2020 den geprüften Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2018 mit Anhang und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 19. Juni 2020

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister